

# **Bekanntmachung der Stadt Wegberg**

## **15. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **„Helpensteinstraße“**

- a) **Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- b) **Hinweise**
- c) **Bekanntmachungsanordnung**

zu a)

### **Bekanntmachung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 24.10.2023 den Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helpensteinstraße“ gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, am südlichen Rand von Arsbeck eine rund 5 ha große zusätzliche Wohnbaufläche auszuweisen.

Das Plangebiet liegt angrenzend zur Ortslage Arsbeck und wird begrenzt von der Helpensteinstraße und der Ortsumgehung Arsbeck (B 221n). Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die zu dieser Flächennutzungsplanänderung gehörende Entwurfsbegründung in der Fassung vom 04.09.2023 wurde als Entscheidungsbegründung übernommen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 489).

Die vorgenannten Rechtsvorschriften gelten in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, -Ebene 5 -, Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen, während der nachfolgenden Dienststunden eingesehen werden:

montags bis freitags vormittags  
zusätzlich dienstags nachmittags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

zu b)

### Hinweise:

1. Gemäß § 215 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wegberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.
3. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22.02.2017 durch Aushang für die Dauer von mindestens einer Woche in dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathausportal am Rathausplatz, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, und ist nach Ablauf dieser Frist vollzogen.  
Auf den Anschlag wird auf der Homepage der Stadt Wegberg ([www.wegberg.de](http://www.wegberg.de)) hingewiesen.

zu c)

### Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 24.10.2023 gefasste Beschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Helfensteinstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die nach § 6 Abs. 1 BauGB erforderliche Genehmigung der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung wurde mit Datum vom 21.12.2023 durch die Bezirksregierung Köln, AZ: 35.2.11-58-104/23, erteilt. Auch dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 25.01.2024

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Christine Karneth)  
Erste Beigeordnete

